

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/092b/2010
LSchK /NRW 28.2/2010

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

Genossin A. H.

- Antragstellerin -

g e g e n

J. F.

- Antragsgegnerin -

wegen Ausschluss aus der Partei

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Nichteröffnung des Ausschlussverfahrens gegen J. F. durch den Beschluss der Landesschiedskommission NRW vom 30.09.2010 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 05.11.2010, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) NRW vom 30.09.2010 ist am 05.11.2010 bei der Bundesschiedskommission (BSchK) eingegangen.

Die Versendung des Beschlusses der LSchK an die Antragstellerin erfolgte am 25.10.2010. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Frist zur Einreichung der Beschwerde gegen die Entscheidung der LSchK eingehalten wurde.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist somit zulässig und form- und fristgerecht gem. § 15 Abs. 4 eingelegt worden.

Die Beschwerde ist jedoch offensichtlich unbegründet, da die Landesschiedskommission NRW zu Recht den Ausschlussantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.

Die Antragstellerin begründet ihren Ausschlussantrag mit einer auf einer CD übergebenen E – Mail-Korrespondenz.

Diese beinhaltet E-Mail - Briefe sowohl des Antragsgegners als auch weiterer Genossinnen und Genossen des Kreisverbandes. Die Art und Weise dieses Schriftverkehrs spiegelt eine gestörte Kommunikation wider und führte letztendlich zum Rückzug von Genossen aus der Parteiarbeit im Kreisverband.

Am 28.05.2010 trat der Kreisvorstand geschlossen zurück. Eine Neuwahl scheiterte am 03.07.2010. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit es gelungen ist, diese Kreisvorstandswahl erfolgreich zu wiederholen. In der örtlichen Presse wurde diese Wahl kommentiert und als strukturelles Problem innerhalb des Kreisverbandes dargestellt.

Die Antragstellerin stellte in ihrer Begründung keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Ausschlussantrag und den oben geschilderten Vorkommnissen dar. Aus der auf der CD vorliegenden, aneinander gereihten Korrespondenz lassen sich zwar die kommunikativen Probleme im Kreisverband erkennen, sie begründen aber den konkreten Ausschlussantrag nicht.

Durch die Antragstellerin wurden keine konkreten Verstöße des Antragsgegners gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei dargestellt bzw. begründet, auch nicht bezüglich des schweren Schadens für die Partei.

Die Beschwerde der Antragstellerin wird somit als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung erging einstimmig.